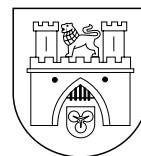




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 03.07.2025

Nr. 1

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover 2
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover 2
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover 3
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover 3
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover 4
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover 4
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 4
- ▶ Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Südaueverband Kolenfeld“ in der Region Hannover 5

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgwedel

- ▶ 7. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung) 11

Gemeinde Uetze

- ▶ Bebauungsplan Nr. 33 „Gifhorner Straße“, 1. Änderung, Ortschaft Uetze 14

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Wettbergen

- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen „Johannes-der-Täufer“ in Hannover 15
- ▶ Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Wettbergen in Hannover 16

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover

An die nachstehende Person

Name: Suleymann Haji Garis Khalaf
Vorname(n): Serwan
Geburtsdatum: 02.03.2003
letzte bekannte Anschrift: Am Brammerkampe 3,
30826 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.06.2025, Aktenzeichen 32.22 H-DS4455, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – KFZ Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34
30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.07.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Pm Hausmeisterservice
Paulina Matysiak
letzte bekannte Anschrift: Norderstraße 6,
21763 Neuenkirchen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.06.2025, Aktenzeichen 32.22 / H-KC5654, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – KFZ Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.07.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Malik
Vorname(n): Yelyzaveta
letzte bekannte Anschrift: Walsroder Straße 182,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.06.2025, Aktenzeichen 32.22/H-LZ1904, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.07.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Mado
Vorname(n): Sami Elias
letzte bekannte Anschrift: Plutuhof 17,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.06.2025, Aktenzeichen 32.22 H-RH2014, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.07.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Drosakis
Vorname(n): Mario
Geburtsdatum: 17.10.1960
letzte bekannte Anschrift: Lettland

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 06.05.2024 und 07.06.2024, Aktenzeichen 51.04-06-136186, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:
Region Hannover

Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8
30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.07.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Krause

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Schallhorn
Vorname(n): Nele
Geburtsdatum: 26.03.1996
letzte bekannte Anschrift: Marktstraße 9,
31275 Lehrte (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.06.2025, Aktenzeichen 32.22 SHG-XP513, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.07.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Schornsteinfeger-HandwerksG und der HandwerksO vom 3.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Christian Kode wurde mit Wirkung zum 01.07.2025 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 102 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 102 umfasst Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Döhren, Wülfel, Südstadt).

Hannover, den 23.06.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

— — —

► **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Südaueverband Kolenfeld“ in der Region
Hannover**

Der Verband ist ein gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.7.2007 sowie ein Wasser- und Bodenverband nach § 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.2.1991. Folgende Satzung beruht auf §§ 64 Abs. 1 des NWG vom 19.2.2010 in Verbindung mit den §§ 6, 58 und 79 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Südaueverband Kolenfeld“ hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 14.07.1959, geändert durch die Satzungen vom 01.12.1961, 27.10.1981, 15.05.1985 und vom 14.06.1996 wie folgt neuzufassen:

**§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

1. Der Verband führt den Namen „Südaueverband Kolenfeld“. Er hat seinen Sitz in Wunstorf Ortsteil Kolenfeld, Region Hannover. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
2. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
3. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Kolenfeld, Wunstorf, Haste mit Staatsforst, Waltringhausen und Groß Munzel.

**§ 2
Aufgabe**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen (einschl. naturnahen Rückbau) und zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern und vor Hochwasser zu schützen.

3. Der Verband kann die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege übernehmen.

**§ 3
Mitglieder**

1. Mitglieder des Verbandes sind
 - 1.1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - 1.2. die Unterhalter der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband die Unterhaltungsflucht abnimmt oder erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat
 - 1.3. die dort aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

**§ 4
Unternehmen und Plan**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen vorzunehmen, Gräben, Dräne, Stauanlagen und Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Brücken herzustellen und zu erhalten sowie den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten.
2. Das Unternehmen ergab sich aus dem Plan des Kulturbauamtes in Hannover vom 25.05.1927 mit 2 Änderungen durch den Kreisbaumeister in Neustadt a. Rbge. vom 18.01.1932 und vom 26.01.1982 bzw. dem Plan des Kreisbaumeisters in Neustadt a. Rbge. vom 30.04.1951.
3. Der Plan ergibt sich aus der Übersichtskarte im M. 1:20.000, die als Anlage der Satzung beigelegt ist. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Verbandsvorsteher aufbewahrt.
4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
5. Die Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 ist bei Bedarf aufgrund von besonderen, noch aufzustellenden Entwürfen vorzunehmen.

**§ 5
Benutzung der Grundstücke
für das Unternehmen**

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen.

2. Die Benutzung von Grundstücken, die Öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentumes und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Beisitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese Grundstücke gem. Abs. 5 einzufrieden. Bei Querzäunen muss die Durchfahrbreite mindestens 4 m betragen.
3. Übergänge, Überfahrten und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
4. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
5. Bauliche Anlagen dürfen grundsätzlich nicht näher als 5 m vom Gewässer entfernt errichtet werden. Einfriedungen müssen einen Abstand von mind. 1 m zum Verbandsgewässer einhalten und dürfen nicht höher als 1 m sein.
6. Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können vom Verbandsvorstand zugelassen werden.

§ 7

Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
2. Der Verbandsausschuss wählt jährlich zwei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
3. Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
4. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für 2 Jahre. Soweit der Haushalt nicht wie in § 28 beschrieben vom Wasserverbandstag geprüft wird.
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

1. Der Ausschuss hat 5 Mitglieder, die ehrenhalber tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
2. Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 37 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
5. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
6. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
7. Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
8. Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimmen geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
9. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, oder, bei Stimmgleichheit, mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
10. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
2. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13

Beschließen im Ausschuss

1. Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum

zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und bei der Ladung mitgeteilt worden ist, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 14

Amtszeit

1. Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahr 1997.
2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt werden.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 16

Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 1998 und später alle 5 Jahre.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Aufstellung der Jahresrechnung,
4. Aufnahmeanträge und Entlassungsanträge von Mitgliedern,
5. Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
6. die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 1000,- Euro

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein.
2. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen bei Bedarf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzuladen.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
4. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 23 Entschädigung

1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung.

§ 24 Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung und kann bei Bedarf für die Durchführung des Verbandsunternehmens weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 25 Haushaltsführung

1. Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 2 und 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz die Vorschriften der Landshaushaltsordnung.
2. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26 Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres, und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Verbandsvorsteher teilt sie der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Wenn der Verbandsausschuss mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft ihn der Verbandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 28 Prüfen des Haushalts

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle, den Wasserverbandstag.
2. Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen, ob:
 - 2.1. nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - 2.2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - 2.3. diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,

3. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 29 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

§ 31 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich außer der Beitragslast nach Abs.2 auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (ha oder a).
2. Die Beitragslast für Bau- und Unterhaltung der Dränung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der dränierten Verbandsflächen (ha und a).

§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband gegenüber alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei Örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnismahme die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - 3.1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - 3.2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33 **Hebung der Verbandsbeiträge**

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
4. Die Vollstreckung rückständiger Beiträge richtet sich nach dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
5. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
6. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34 **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 31.

§ 35 **Anordnungsbefugnis**

1. Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 36 **Rechtsbehelfe**

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verbandsvorsteher Widerspruch eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
3. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.
4. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37 **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38 **Änderung der Satzung**

1. Der Verbandsausschuss beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in deren Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

§ 39 **Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Region Hannover in Hannover.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40 **Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
5. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

6. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
7. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1–3 allgemein zulassen.
8. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 42

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Südaueverband Kolenfeld“ vom 14.07.1959, geändert durch die Satzungen vom 01.12.1961, 27.10.1981, 15. 05. 1985 und vom 14. 6. 1996 außer Kraft.

Kolenfeld, den 20.02.2025

Wasser- und Bodenverband
„Südaueverband Kolenfeld“
Verbandsvorsteher
R. Schnepel

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Südaueverband Kolenfeld“ wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Hannover, den 25.06.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kräft

— — —

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgwedel

- **7. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 26.06.2025 folgende 7. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege sowie die Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Tagespflegesatzung) beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 werden folgenden Tabellen ersetzend für die bisherige Tabelle aufgenommen

Entgelttabelle a) für die Betreuung in eigenen Räumen gültig ab 01.08.2025

	Kindertagespflegeperson, die eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Stunden nachweisen kann	Kindertagespflegeperson, die eine Qualifikation von mindestens 560 Std. nachweisen kann	Kindertagespflegeperson mit einer Qualifikation als sonstige Fach- und Betreuungskraft	Kindertagespflegeperson, die eine Ausbildung mind. zur Erzieherin / zum Erzieher nachweisen kann
Stunden	Betrag mtl.	Betrag mtl.	Betrag mtl.	Betrag mtl.
10 Stunden	1.020,00 €	1.080,00 €	1.120,00 €	1.160,00 €
9,5 Stunden	969,00 €	1.026,00 €	1.064,00 €	1.102,00 €
9 Stunden	918,00 €	972,00 €	1.008,00 €	1.044,00 €
8,5 Stunden	867,00 €	918,00 €	952,00 €	986,00 €
8 Stunden	816,00 €	864,00 €	896,00 €	928,00 €
7,5 Stunden	765,00 €	810,00 €	840,00 €	870,00 €
7 Stunden	714,00 €	756,00 €	784,00 €	812,00 €
6,5 Stunden	663,00 €	702,00 €	728,00 €	754,00 €
6 Stunden	612,00 €	648,00 €	672,00 €	696,00 €
5,5 Stunden	561,00 €	594,00 €	616,00 €	638,00 €
5 Stunden	510,00 €	540,00 €	560,00 €	580,00 €
4,5 Stunden	459,00 €	486,00 €	504,00 €	522,00 €
4 Stunden	408,00 €	432,00 €	448,00 €	464,00 €
3,5 Stunden	357,00 €	378,00 €	392,00 €	406,00 €
3 Stunden	306,00 €	324,00 €	336,00 €	348,00 €
2,5 Stunden	255,00 €	270,00 €	280,00 €	290,00 €
2 Stunden	204,00 €	216,00 €	224,00 €	232,00 €
1,5 Stunden	153,00 €	162,00 €	168,00 €	174,00 €
1 Stunde	102,00 €	108,00 €	112,00 €	116,00 €
0,5 Stunden	51,00 €	54,00 €	56,00 €	58,00 €

Entgeltabelle b) für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen gültig ab 01.08.2025

	Kindertagespflegeperson, die eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Stunden nachweisen kann	Kindertagespflegeperson, die eine Qualifikation von mindestens 560 Std. nachweisen kann	Kindertagespflegeperson mit einer Qualifikation als sonstige Fach- und Betreuungskraft	Kindertagespflegeperson, die eine Ausbildung mind. zur Erzieherin / zum Erzieher nachweisen kann
Stunden	Betrag mtl.	Betrag mtl.	Betrag mtl.	Betrag mtl.
10 Stunden	1.060,00 €	1.100,00 €	1.160,00 €	1.200,00 €
9,5 Stunden	1.007,00 €	1.045,00 €	1.102,00 €	1.140,00 €
9 Stunden	954,00 €	990,00 €	1.044,00 €	1.080,00 €
8,5 Stunden	901,00 €	935,00 €	986,00 €	1.020,00 €
8 Stunden	848,00 €	880,00 €	928,00 €	960,00 €
7,5 Stunden	795,00 €	825,00 €	870,00 €	900,00 €
7 Stunden	742,00 €	770,00 €	812,00 €	840,00 €
6,5 Stunden	689,00 €	715,00 €	754,00 €	780,00 €
6 Stunden	636,00 €	660,00 €	696,00 €	720,00 €
5,5 Stunden	583,00 €	605,00 €	638,00 €	660,00 €
5 Stunden	530,00 €	550,00 €	580,00 €	600,00 €
4,5 Stunden	477,00 €	495,00 €	522,00 €	540,00 €
4 Stunden	424,00 €	440,00 €	464,00 €	480,00 €
3,5 Stunden	371,00 €	385,00 €	406,00 €	420,00 €
3 Stunden	318,00 €	330,00 €	348,00 €	360,00 €
2,5 Stunden	265,00 €	275,00 €	290,00 €	300,00 €
2 Stunden	212,00 €	220,00 €	232,00 €	240,00 €
1,5 Stunden	159,00 €	165,00 €	174,00 €	180,00 €
1 Stunde	106,00 €	110,00 €	116,00 €	120,00 €
0,5 Stunden	53,00 €	55,00 €	58,00 €	60,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Burgwedel, den 27.06.2025

Wendt
Stadt Burgwedel
Die Bürgermeisterin

— — —

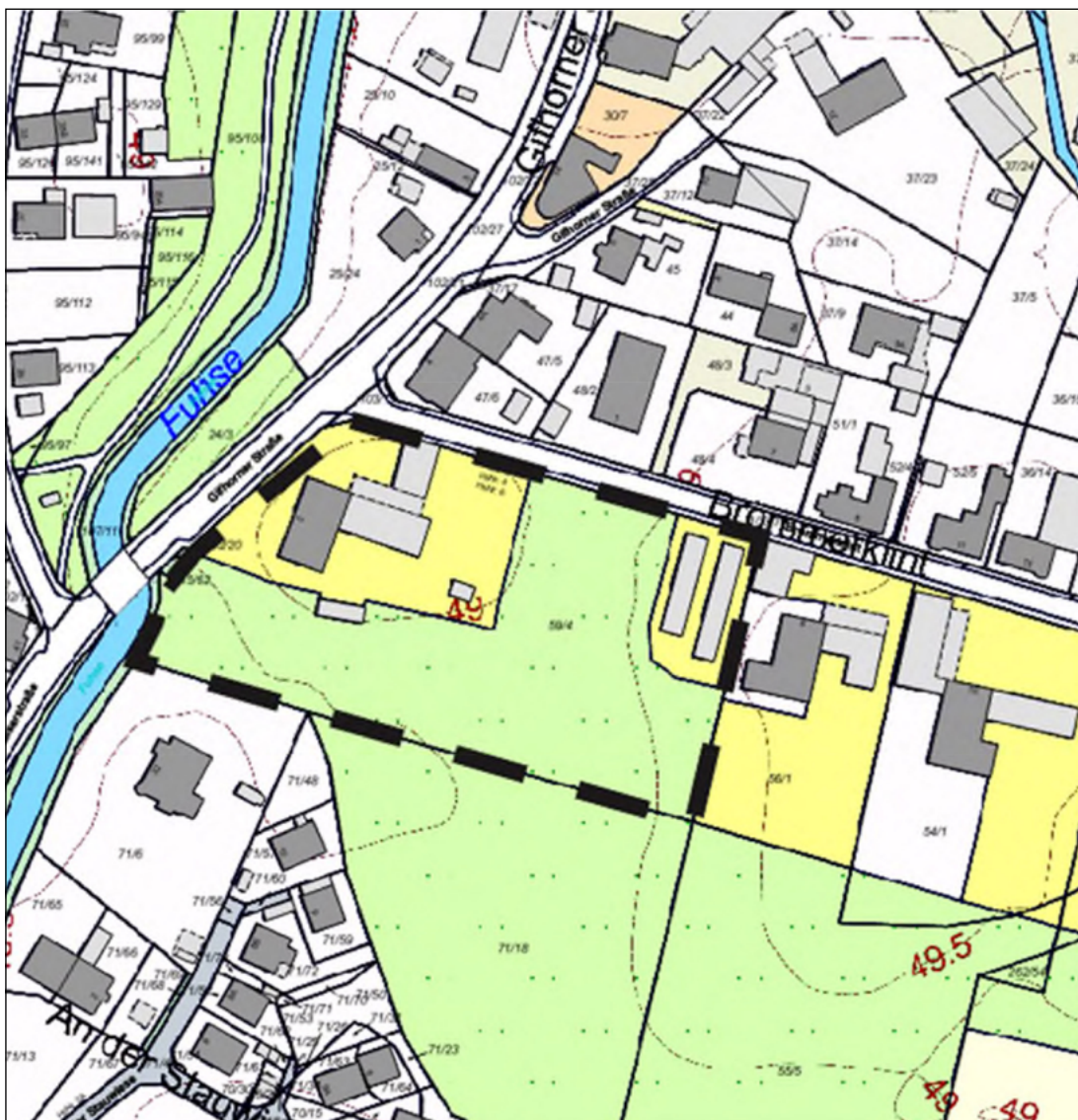
Gemeinde Uetze

► Bebauungsplan Nr. 33 „Gifhorner Straße“, 1. Änderung, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 01.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 33 „Gifhorner Straße“, 1. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Ortschaft Uetze, welche sich östlich der Gifhorner Straße und südlich der Straße Brommerklint befindet.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Uetze, Praklastraße 5, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 23.06.2025

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Der Bürgermeister

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Wettbergen

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen „Johannes-der-Täufer“ in Hannover

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen für den Friedhof in Wettbergen am 10.04.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Die Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 9. Urnenstelengrabstätte
je Grabstelle für 20 Jahre | 1.200,00 € |
|--|------------|

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Einfügung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wettbergen, den 10.04.2025

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende Strehl-Horn	L. S.	Kirchenvorsteher J. Hagenah, P.
----------------------------	-------	------------------------------------

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 02.06.2025

Der Kirchenkreisvorstand
i. A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

— — —

► **Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Wettbergen in Hannover**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Wettbergen am 10.4.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Kolumbarium
- § 16 Rasenreihengrabstätten ohne Pflege
- § 17 Rasenurnenreihengrabstätten ohne Pflege
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 20a Grabplatten, Folien u.a.

- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

- § 29 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes der Täufer Kirchengemeinde Wettbergen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 85/1 Flur 1 Gemarkung Wettbergen in Größe von insgesamt 0.18.78 ha. Eigentümer/in der/des Flurstücke(s) ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der ev.-luth. Johannes der Täufer-Kirchengemeinde sowie derjenigen die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für den Besuch tagsüber bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerthen,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen.
 - i) Zu lärmern und zu spielen

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage aller gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Erdbestattungen sind nur dienstags bis freitags möglich.
- (6) Urnenbestattungen sind nur montags bis freitags möglich.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särgen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a)	Reihengrabstätten	(§ 12)
b)	Wahlgrabstätte	(§ 13)
c)	Urnenreihengrabstätten	(§ 14)
d)	Urnenstelengrabstätte	(§ 14 a)
e)	Urnenwahlgrabstätten	(§ 15)
f)	Rasenreihengräber ohne Pflege	(§ 16)
g)	Rasenuhrenreihengräber ohne Pflege	(§ 17)
h)	Kolumbarium Urnenwahlgräber pflegelos	(§ 15 a)

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a)	für Särge von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m für Särge von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m, für Särge bei Einzelgräbern: Länge: 2,50 m Breite: 1,05 m.
b)	für Urnen: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.

Für die Grabstätten im Altbestand gelten die übernommenen Maße auch in Zukunft. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (11) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sicher zu stellen, werden bei Gemeinschaftsgrabanlagen, sofern sie angeboten werden, die Grabpflege und die Gestaltung vorbehalten. Es werden ferner keine Gestaltungsrechte vergeben.
- (12) Das Abräumen der Grabstellen und Grabstätten bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, außer der Nutzungsberechtigte oder eine andere Person räumt diese ab.
Die Entsorgung des Grabschmuckes und Kränzen behält sich die Friedhofsverwaltung vor, außer der Nutzungsberechtigte oder eine andere Person räumt diese ab.
- (13) Die Grabsteine und die Bereitstellung der Bodenplatten werden ausschließlich von den Nutzungsberechtigten bezahlt.
- (14) Die für Gemeinschaftsanlagen vorgesehenen Namenschilder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorbehalten und beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu wahren.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten (mit einer oder mehreren Grabstellen) für Beisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht überlassen und deren Lage im Be-

nehmen mit dem Erwerber/der Erwerberin bestimmt wird. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden, die bei Ihrem Tod Mitglied in einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft waren. Diese Einschränkung gilt auch für die nachfolgend aufgezählten Personenkreise.
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforder-

lich. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft in einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft.

- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14 a

- (1) Das Stelengrabfeld ist eine Reihengrabstätte für die Bestattung von Aschen. Sie wird anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für 20 Jahre vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Gestaltung und Pflege des Stelengrabfeldes liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Gestaltung durch Nutzungsberechtigte oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Kerzen oder Figuren dürfen nicht abgestellt werden.
- (3) Die Namen der Verstorbenen werden auf genormte Schilder mit einer genormten Schriftart und Schriftgröße auf einer mittig platzierten

Stele angebracht. Neben dem Vor- und Nachnamen des/der Verstorbenen können optional noch die Lebensdaten auf das Schild eingefügt werden. Weitere Beschriftungen oder Symbole sind nicht zulässig. Das Setzen der Namenstafel und die Bestellung veranlasst ausschließlich die Friedhofsverwaltung.

- (4) § 12 Abs 2 gilt auch für dieses Stelengrabfeld.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.
- (3) Bei dieser Form der Grabstätte ist nur ein Grabstein von maximal 50 cm in Breite und Höhe (einschließlich Sockel) zulässig.

§ 15 a Kolumbarium (pflegelose Urnenwahlgrabstätten)

- (1) Im Kolumbarium werden pflegelose Urnenwahlgrabstätten (Kammern) mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

Die Gestaltung und Pflege liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigte oder andere Person(en) ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Anlage nicht abgestellt werden.

- (2) Die Beschriftung auf der Verschlussplatte ist frei gestaltbar im Rahmen des üblichen Gestaltungsspielraumes. Das Schriftfeld auf der Verschlussplatte ist begrenzt. Es ist ein schriftfreier Rand oben und unten von je 7,0 cm und seitlich von je 3,5 cm einzuhalten. Die Beschriftung darf nur vertieft ohne Ausmalung oder Einfärbung angebracht werden. Für die Beschriftung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich und trägt dafür die entsprechenden Kosten.
- (3) Um ein einheitliches und würdevolles Erscheinungsbild der gesamten Anlage zu gewährleisten, ist das Anbringen von Verzierungen (Blumenvasen, Fotos, Kerzenhalter usw.) die über die Beschriftung der Verschlussplatte hinausgehen, ab dem Veröffentlichungsdatum dieser Friedhofsordnung nicht gestattet.“
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegelose Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rasenreihengrabstätten ohne Pflege

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Die Gestaltung und Pflege liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigte oder andere Person(en) ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden.

- (2) Auf Rasenreihengrabstätten sind nur liegende, bündig mit der Rasenfläche einzusetzende Grabplatten aus Sandstein ohne erhabene (aufgesetzte) Schrift mit einer Größe von 35 x 35 x 6 cm zulässig. Eine Einfassung ist nicht zulässig. Das Setzen der Grabplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung, ebenso eine Schrifterneuerung.

- (3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Rasenurnenreihengrabstätten ohne Pflege

- (1) Rasenurnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung einer Asche. Sie werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Die Gestaltung und Pflege liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigte oder andere Person(en) ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden.

- (2) Auf Rasenurnenreihengrabstätten sind nur liegende, bündig mit der Rasenfläche einzusetzende Grabplatten aus Sandstein ohne erhabene (aufgesetzte) Schrift mit einer Größe von 35 x 35 x 6 cm zulässig. Eine Einfassung ist nicht zulässig. Das Setzen der Grabplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung, ebenso eine Schrifterneuerung.

- (3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 a Grabplatten, Folien u. a.

- (1) Aus hygienischen Gründen sind Grababdeckungen aus Stein usw. (Grabplatten), die die gesamte Grabstätte bedecken, nicht zulässig. 75 % der Grabfläche müssen freibleiben. Das gleiche gilt für Folien, die unter Kies oder Steinschüttungen in die Erde eingebracht wurden.
- (2) Grababdeckungen, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung vorhanden sind, haben Bestandsschutz. Sie sind vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (3) Einfassungen aus Beton, Zement, Metall, Holz sowie Grababdeckungen sind für Gräber, die nach dem Erstellen dieser Friedhofsordnung gebaut werden, nicht zulässig.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Üb-

rigen gilt § 20 und § 20 a entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten ändern oder beseitigen. Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei derartigen Maßnahmen beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 24 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hie-

rauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung

schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist

zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

§ 26

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Kirche

- (1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörten (den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 13.10.2011 außer Kraft.

Wettbergen, 10.04.2025

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende
Strehl-Horn

L. S.

Kirchenvorsteher
J. Hagenah, P.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß
§ 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 02.06.2025

L. S. Der Kirchenkreisvorstand
 Richter
 Leiter des Kirchenkreisamtes

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code